



1	Name der Gesellschaft/Gemeinschaft		
2	Steuernummer	Lfd. Nr. der Anlage	
3	Vom allgemeinen Aufteilungsmaßstab abweichende Aufteilung in den Zeilen		
<p>Anlage FE-K 1 zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung</p> <p>Diese Anlage ist zusätzlich zu den Anlagen FB, FE 1, FE 2, FE 3, FE 4, FE 5, FE-KAP, FE-AUS 1 bzw. FE-AUS 2 sowie FE-VM auszufüllen hinsichtlich der Anteile von Körperschaften oder Personengesellschaften/Gemeinschaften, an denen Körperschaften beteiligt sind, an den nachstehend bezeichneten Besteuerungsgrundlagen.</p>			
<p>Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen bei Beteiligung von Körperschaften</p>			<p>Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen</p> <p>14</p>
<p>Angaben für beteiligte Körperschaften</p>			<p>Summe der Besteuerungsgrundlagen</p> <p>EUR Ct</p>
4 frei	<p>Zeilen 5 bis 9: ohne Beträge, die in Anlage FE-K 2¹⁾ und/oder Anlage FE-K 3²⁾ einzutragen sind</p> <p>Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften, jedoch ohne Beträge lt. Zeile 6; lt. Gesamthandsbilanz</p>		
5	<p>(ergänzende Angaben bitte auf Anlage FE-K 4 vornehmen)</p>		
5a	<p>8 = Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG liegen für keine der vorhandenen Beteiligungen im Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen vor. Ergänzende Angaben in Anlage FE-K 4 werden daher nicht vorgenommen.</p> <p>24.103</p>		
6	<p>Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG die die Personengesellschaft als ihre Organ-gesellschaft bezogen hat</p>	652	
7	<p>Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG sowie Gewinnen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft – vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG); lt. Gesamthandsbilanz</p>	630	
8 frei	<p>Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; lt. Gesamthandsbilanz</p>		
9		640	
10 frei	<p>Zeilen 11 und 12: Nur, wenn die beteiligte Körperschaft Organgesellschaft ist:</p>		
11	<p>Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Über-nahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung); lt. Gesamthandsbilanz</p>	639	
12	<p>Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Buchwerte bei Veräußerung, lt. gesonderter Einzel-aufstellung)</p>	629	
13	<p>Nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmeverlust (ohne Vorzeichen eintragen); lt. Gesamthandsbilanz</p>	643	
14 frei	<p>Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG</p>		
15		644	

1) Die Anlage FE-K 2 ist auszufüllen, wenn Veräußerungsgewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG oder Veräußerungsverluste i. S. des § 8b Abs. 3 KStG in einem Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG enthalten sind, oder soweit die Beträge i. S. des § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen enthalten sind.
 2) Die Anlage FE-K 3 ist im Falle einer Wertpapierleihe i. S. des § 8b Abs. 10 KStG auszufüllen.

Angaben für beteiligte Körperschaften

EUR

Ct

4 frei

5

6

7

8 frei

9

10 frei

11

12

13

14 frei

15

Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG die die Personengesellschaft als ihre Organgesellschaft bezogen hat

652

Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG sowie Gewinnen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft – vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG); lt. Gesamthandsbilanz

630

Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; lt. Gesamthandsbilanz

640

Zeilen 11 und 12: Nur, wenn die beteiligte Körperschaft Organgesellschaft ist:

Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung); lt. Gesamthandsbilanz

639

Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Buchwerte bei Veräußerung, lt. gesonderter Einzelaufstellung)

629

Nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigender **Übernahmeverlust** (ohne Vorzeichen eintragen); lt. Gesamthandsbilanz

643

Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG

644



201405c1002

Steuernummer



	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten	Name des Beteiligten
	lfd. Nr. des Beteiligten	lfd. Nr. des Beteiligten	lfd. Nr. des Beteiligten
	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
4 frei			
5			
6			
7			
8 frei			
9			
10 frei			
11			
12			
13			
14 frei			
15			

Angaben für beteiligte Körperschaften

EUR

Ct

4 frei

5

6

Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG die die Personengesellschaft als ihre Organgesellschaft bezogen hat

652

7

Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG, ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG sowie Gewinnen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft – vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG); lt. Gesamthandsbilanz

630

8 frei

9

Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; lt. Gesamthandsbilanz

640

10 frei

Zeilen 11 und 12: Nur, wenn die beteiligte Körperschaft Organgesellschaft ist:

11

Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung); lt. Gesamthandsbilanz

639

12

Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Buchwerte bei Veräußerung, lt. gesonderter Einzelaufstellung)

629

13

Nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigender **Übernahmeverlust** (ohne Vorzeichen eintragen); lt. Gesamthandsbilanz

643

14 frei

15

Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG

644



Fußnoten siehe Seite 1.